

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

84. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau sowie Bebauungsplan Konzen Nr. 10 „Baugebiet Am Feuerbach“

Der Rat der Stadt Monschau fasste in seiner Sitzung am **30.04.2024** den Feststellungsbeschluss zur **84. Änderung des Flächennutzungsplanes**. Infolgedessen wurde die Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 BauGB der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vorgelegt. Mit Verfügung vom **17.03.2025 (Aktenzeichen 35.22.-2025-0033944 FNP/09)** erteilte die Bezirksregierung Köln die Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB zur 84. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB vom **01.04.2025 bis 08.04.2025 einschließlich** bekannt gemacht. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist wird die 84. Flächennutzungsplanänderung wirksam.

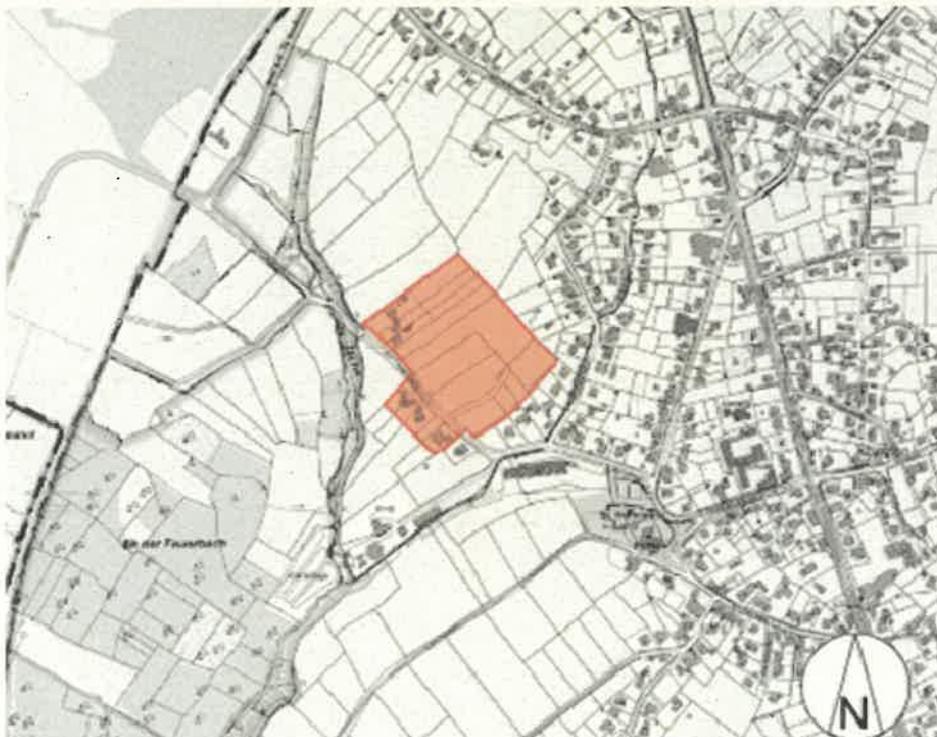
Gleichzeitig wird bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am **30.04.2024 den Bebauungsplan Konzen Nr. 10 „Baugebiet Am Feuerbach“** gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen hat. Dies wird hiermit ebenfalls in der Zeit vom **01.04.2025 bis 08.04.2025 einschließlich** gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Ziel und Zweck der Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das geplante Wohngebiet am westlichen Ortsrand von Konzen an der Straße „Am Feuerbach“, um damit der hohen Nachfrage nach Wohnraum zu begegnen.

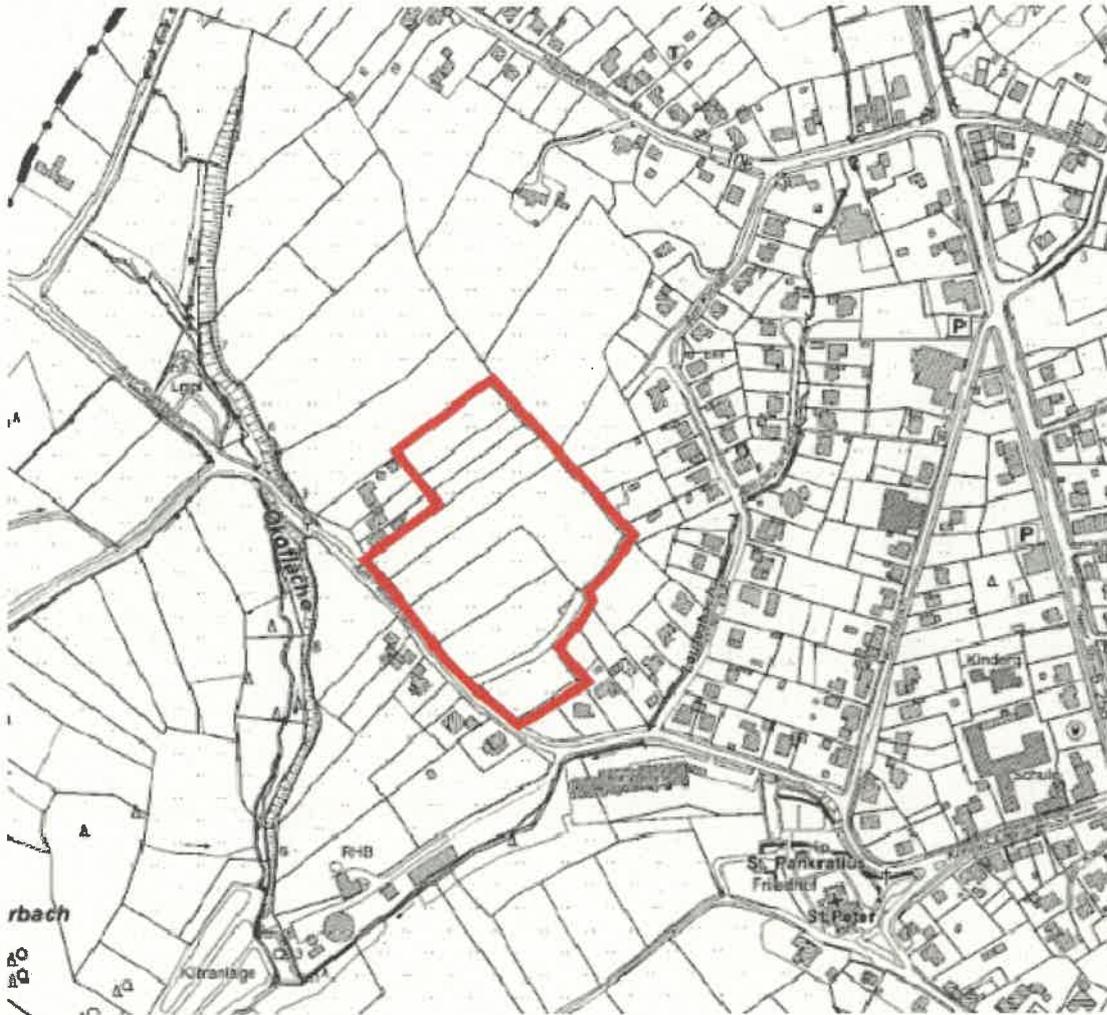
Es wird darauf hingewiesen, dass die Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB und der Bebauungsplan einschließlich Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht im Fachbereich I.1 – Planung, Hochbau der Stadt Monschau, Zimmer 412, Laufenstraße 84, 52156 Monschau, während der Dienststunden (Mo – Mi: 08.30-12.15 Uhr und von 14.00-15.30 Uhr, Do: 08.30-12.15 Uhr und von 14.00-18.00 Uhr, Fr: 08.30-12.30 Uhr sowie nach Vereinbarung) auf Dauer bereitgehalten und auf Verlangen Auskunft gegeben wird.

Diese Bekanntmachung kann ebenfalls unter <https://www.monschau.de/rathaus-politik/rathaus/bekanntmachungen/> abgerufen werden.

Der räumliche Geltungsbereich der 84. Flächennutzungsplanänderung liegt in der Gemarkung Konzen, Flur 8, und umfasst die Flurstücke 1185, 1179, 1186 (teilweise), 363 (teilweise) 364 (teilweise), 915 (teilweise), 75, 523, 524, 1006, 1007, 422, 468, 469, 573, 463, 562 (teilweise), 458 (teilweise) und 729. Der Geltungsbereich ist aus der nachstehenden Kartenunterlage ersichtlich.



Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Konzen Nr. 10 umfasst die Grundstücke der Gemarkung Konzen, Flur 8, Flurstücke 75 (teilweise) 523 (teilweise) 524 (teilweise), 1006, 1007, 422, 468, 469, 573 und 463. Der Geltungsbereich ist ebenfalls aus der nachstehenden Kartenunterlage ersichtlich.



Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monschau geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit wird der Satzungsbeschluss des **Bebauungsplan Konzen Nr. 10 „Baugebiet Am Feuerbach“** und die **Genehmigung der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau** (genehmigt durch die Bezirksregierung Köln mit der Verfügung vom 17.03.2025 (Aktenzeichen 35.22.-2025-0033944 FNP/09) öffentlich bekannt gemacht durch Aushang im

Gem. § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1.eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2.die Satzung und der Flächennutzungsplan sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- 3.die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- 4.der Form- oder Verfahrensmangel wurde gegenüber der Stadt Monschau vorher gerügt und dabei wurde die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet, die den Mangel ergibt.

Monschau, den 28.03.2025



Franz-Karl Boden
Allgemeiner Vertreter



Aushang:	
vom 01.04.2025	Bestätigung Aushang:
bis 08.04.2025	Bestätigung Abhang: